

Vom Auskunftersuchen zum **Strafverfahren**

Von **Mag. (FH) Joe Kaltschmid**, Geschäftsführer von
INFINCO Versicherungsmakler

Ein bekannter Rechtsanwalt, der auch Anlegerinteressen vertritt, erklärt den Vorständen eines Finanzdienstleistungsunternehmens, sie solle auf von ihm gestellte Mandantenforderungen, Rückabwicklung des Kaufes samt entgangener Zinsen, eingehen. Anderenfalls, werde er seine Kontakte spielen lassen! Die Vorstände erklären, dass sie auf die Forderung des Rechtsanwaltes nicht eingehen wollen und stellen auch umfangreiche Argumente als Begründung dar.



Einige Zeit später erreicht das Bundesministerium für Wirtschaft ein Schreiben mit dem Hinweis, dass obiges Unternehmen systematisch die Interessen von Anlegern schädige und gegen die Prospektpflicht nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) verstoße. Der Ball wird offenbar vom Bundesministerium für Wirtschaft weitergespielt und unsere Kundin erhält ein Auskunftersuchen der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu den genannten Vorwürfen. Trotz umfangreicher Beantwortung wird ein Ermittlungsverfahren gegen die Vorstände des Unternehmens eingeleitet. Pflichtgemäß erstatten die Vorstände in der Aufsichtsratssitzung Bericht über die Causa. Der Aufsichtsrat beschloss die Inanspruchnahme beider Vorstände, falls sich für das Unternehmen finanzielle Nachteile jedweder Art aus dem Fall ergeben sollten.

Was war zu tun?

Wir hatten das Unternehmen bereits seit geraumer Zeit mit einer D&O-Versicherung sowie mit einer speziellen Manager-Strafrechtsschutzdeckung versorgt. INFINCO beschloss mit der Kundin den Fall über zwei Schienen zu führen. Denn aus unserer Sicht waren für eine erfolgreiche Lösung der Causa mehrere Experten erforderlich. Einerseits meldeten wir den Fall dem D&O-Versicherer und begehrten von ihm Versicherungsschutz für die Einschaltung unseres Kapitalmarktexperten als Rechtsbe-

stand. Dieser sollte beweisen, dass die beiden Vorstände keinesfalls gegen die Prospektkontrolle verstoßen haben. Zusätzlich begehrten wir vorsorglich Versicherungsschutz für die Abwehr im Falle der Inanspruchnahme der beiden Vorstände durch die Gesellschaft.

Der D&O-Versicherer bejahte in beiden Fällen die Deckung. Andererseits meldeten wir den Fall auch dem Rechtsschutzversicherer. Denn im Anschluss an die Ermittlungen strebte die Staatsanwaltschaft ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die beiden Vorstände an. Zur rechtlichen Vertretung hielten wir einen ausgewiesenen Strafrechtsexperten, der auch die regionalen Verhältnisse vor Gericht kennt, als unerlässlich. Die Einschaltung des Kapitalmarktexperten, der auch ein umfangreiches Gutachten über die Frage der Prospektpflicht anfertigte, erwies sich als positiv, weil so unterstützt werden konnte, dass die Argumente der Staatsanwaltschaft entkräftet wurden. Wider Erwarten ging jedoch die eifrige Staatsanwaltschaft in Berufung und meldete Nichtigkeit an, weil das Gericht aufgrund der Umstände einen Schuldspruch hätte fällen müssen, so die Staatsanwaltschaft. Daraufhin gab der D&O-Versicherer ein Ergänzungsgutachten in Auftrag, das die Einwände der Staatsanwaltschaft endgültig entkräften konnte. In zweiter Instanz wurden nun beide Vorstände freigesprochen!

Dieser Fall zeigt die Wichtigkeit in sich stimmiger Deckungskonzepte für Manager. Deshalb genügen die Standardwordings der Risikoträger nicht immer den spezifischen Profilen von Kunden. So kann es durchwegs im Sinne Ihrer Klienten sein, für diese Bereiche einen Spezialisten zu Rate zu ziehen. Abschließend würde ich meinen, dass der Besitz einer D&O- sowie einer speziellen Strafrechtsschutzversicherung im turbulenten, wirtschaftlichen Umfeld als eine Art „Mindestsicherung“ des Managers gesehen werden sollte. ■

Vita



Mag.(FH) Joe Kaltschmid, Geschäftsführer von INFINCO Versicherungsmakler, befasst sich seit mehr als zehn Jahren intensiv mit dem Thema „Speciality Lines“! Dabei gilt seine besondere Aufmerksamkeit der Weiterentwicklung der Haftpflichtversicherung für Manager (D&O-Versicherung) und der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung beratender Berufe. Weiters entwickelte er auch in den Segmenten Finanzinstitutionen und Privatstiftungen eigene Deckungskonzepte.